

## Allgemeine Einleitbedingungen

für Abwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz der eww ag  
gültig ab 01.03.2017

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die eww ag ist Eigentümerin des im Stadtgebiet von Wels befindlichen Kanalisationsnetzes. Im Sinne des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 betreibt die eww ag dieses öffentliche Kanalisationsnetz im Auftrag der Stadt Wels.

2. Nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 in der derzeit geltenden Fassung besteht im festgelegten Anschlussbereich grundsätzlich Anschlusspflicht an das öffentliche Kanalisationsnetz.

3. Im Sinne § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959) bedarf jede Einleitung in die öffentliche Kanalisation der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

4. Die eww ag übernimmt entgeltlich auf Grundlage der Kanaltarifordnung die Durch- und Ableitung der Abwässer. Die eww ag bedient sich zur Entsorgung der Abwässer des Abwasserverbandes Welser Heide (als dessen Mitglied) in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen relevanten Richtlinien. Dies setzt voraus, dass die Qualität des Abwassers dem wasserrechtlichen Konsens entspricht, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

### II. Begriffsbestimmungen

1. Für die Begriffe Abwasser, häusliches Abwasser, betriebliches Abwasser, öffentliche Kanalisation und Kanalisationsunternehmen gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 in der derzeit geltenden Fassung.

2. Im Sinne dieser allgemeinen Einleitbedingungen bedeuten darüber hinaus:

#### Abflusswirksame Flächen:

Abflusswirksame Flächen sind Flächen, aus denen Niederschlagswasser in das Kanalisationsnetz der eww ag eingeleitet werden.

#### Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist Wasser, das infolge natürlicher oder künstlicher hydrologischer Vorgänge als Regen, Hagel, Schnee oder ähnliches auf ein bestimmtes Einzugsgebiet fällt.

#### Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich von Abwasser dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entwässerungsanlage des Einleiters.

### III. Vertragsabschluss

1. Der Abschluss eines Abwassereinleitungsvertrages mit der eww ag zum Anschluss an das Kanalisationsnetz der eww ag und zur Einleitung von Abwasser bzw. Niederschlagswasser ist mit dem Vordruck der eww ag zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitung bekanntzugeben und die darin angeführten Unterlagen beizubringen. Dieser Antrag wird durch schriftliche Erklärung der eww ag angenommen. Der Beginn der tatsächlichen Abwassereinleitung ist der eww ag schriftlich bekanntzugeben. Nach Erhalt dieser Bekanntgabe wird seitens der eww ag ein Abwassereinleitungsvertrag zur Gegenzeichnung an den Einleiter übermittelt.

2. Sind Antragsteller und Grundstückseigentümer nicht identisch, so ist auch die Unterschrift des Grundstückseigentümers, mit der er die auf das Grundstückseigentum bezugnehmenden Verpflichtungen dieser allgemeinen Einleitbedingungen anerkennt, auf dem Antrag erforderlich. In der Folge wird daher der Grundstückseigentümer ebenfalls als Einleiter bezeichnet. Der Grundstückseigentümer haftet als Gesamtschuldner für die Leistung des Anschlusspreises, des Benützungsentgeltes und eines allfälligen Messentgeltes.

3. Für häusliche Abwässer bzw. Niederschlagswässer gilt dieser Abwassereinleitungsvertrag als Zustimmung im Sinne § 32b WRG 1959. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern kann soweit erforderlich befristet erteilt sowie mit Bedingungen verbunden werden. Diese Zustimmung wird seitens der eww ag unter Geltung dieser allgemeinen Einleitbedingungen namens des Kanalisationsunternehmens Abwasserverband Welser Heide erteilt.

4. Bei Einleitung von betrieblichen Abwässern, deren Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist zusätzlich die gesonderte Zustimmung im Sinne der Indirekteinleiter-Verordnung, BGBl. II 1998/222 (IEV) beim Abwasserverband zu beantragen. Die jeweils aktuell erforderlichen Projekt-Daten können auf der Homepage der eww ag abgerufen werden. Das Projekt ist auf Verlangen der eww ag von einem gewerblich befugten Fachmann zu erstellen und hat auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinn der Indirekteinleiter-Verordnung, BGBl. II 1998/222 (IEV), zu umfassen.

5. Jede Änderung in Art und Umfang der Abwassereinleitung bzw. jede tarifrelevante Änderung der Anlage (insbesondere Änderung der Anzahl der WC und Änderungen von abflusswirksamen Flächen) bedarf einer schriftlichen Änderung des Abwassereinleitungsvertrages. Dazu ist vom Einleiter innerhalb von 2 Wochen nach der Änderung eine schriftliche Mitteilung an eww ag zu übermitteln.

6. Ein Wechsel der Person des Einleiters ist der eww ag binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger des Einleiters sind berechtigt, in sämtliche Rechte und Pflichten der Rechtsvorgänger gegenüber der eww ag einzutreten. Bei Unterlassung der fristgerechten Mitteilung bleibt der bisherige Einleiter gegenüber der eww ag verpflichtet.

7. Die eww ag kann die Übernahme von Abwässern und Niederschlagswässern einschränken und/oder von der Erfüllung von weiteren bzw. anderen Bedingungen abhängig machen, wenn dies

aufgrund einer geänderten rechtlichen Situation, im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen erforderlich ist, sowie wenn dies die Kapazität und Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation erforderlich macht (Änderungsvorbehalt).

8. Diese allgemeinen Einleitbedingungen sind in der derzeit geltenden Fassung in den Geschäftsräumlichkeiten der eww ag, welche dem Kundenverkehr dienen (Kundencenter der eww ag), zur freien Entnahme aufliegend. Die jeweils aktuelle Fassung der allgemeinen Einleitbedingungen sind auf der Homepage der eww ag zum Abrufen und download bereitgestellt und werden über Anforderung auch jederzeit kostenfrei am Postweg zugestellt.

9. Jede andere Einleitung in das Kanalisationsnetz der eww ag unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen dieser allgemeinen Einleitbedingungen.

#### IV. Entwässerungsanlage des Einleiters

1. Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung der Entwässerungsanlage hat der Einleiter/ Antragsteller entsprechend dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 sowie EN 752 und EN 12056 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den zur Zeit des Abschlusses des Abwassereinleitungsvertrages geltenden Bedingungen der eww ag vorzunehmen. Die Entwässerungsanlage des Einleiters unterliegt den Bestimmungen der Oö. Bauordnung und des Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 in der jeweils geltenden Fassung. Der Einleiter/ Antragsteller hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen hierfür einzuholen bzw. Anzeigen hierfür zu erstatten.

2. Der Einleiter/ Antragsteller hat bei der Neuerrichtung des Anschlusses an das Kanalisationsnetz der eww ag entsprechend der Vorgabe der eww ag auf seinem Grundstück einen Übergabeschacht zu errichten. Der Übergabeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein.

3. Der Einleiter hat seine Entwässerungsanlage durch entsprechende bauliche Vorkehrungen gegen Kanalarückstau zu sichern (ÖNORM B 2501 bzw. EN 12056 in der jeweils geltenden Fassung). Die Rückstauenebene des Kanalisationsnetzes der eww ag liegt 10 cm über dem Straßenniveau an der Anschlussstelle. Treten Schäden infolge Kanalarückstau auf, können gegen die eww ag keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

4. Der Einleiter hat die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie entsprechend den zur Zeit des Abschlusses des Abwassereinleitungsvertrages geltenden Bedingungen der eww ag und den von der Behörde erteilten Auflagen auf eigene Kosten zu treffen.

5. Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entwässerungsanlagen sind, soweit solche Maßnahmen Einfluss auf den bestehenden Abwassereinleitungsvertrag, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer haben, der eww ag spätestens vier Wochen vor Baubeginn

anzuzeigen. Diese Veränderungen sind erst nach gesonderter vertraglicher Regelung zwischen Einleiter und eww ag zulässig.

6. Der Einleiter hat die eww ag über die Fertigstellung des Anschlusses der Entwässerungsanlage an das Kanalisationsnetz der eww ag bzw. über den Abschluss von Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entwässerungsanlagen aufgefördert unverzüglich in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

7. Die Entwässerungsanlage ist vom Einleiter zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht. Die Entwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Einleiter oder Störungen des Kanalisationsnetzes der eww ag ausgeschlossen sind.

8. Der Einleiter hat jede Störung in der Entwässerungsanlage unverzüglich der eww ag zu melden.

9. Zum Zwecke der Überprüfung der einzuleitenden Abwässer sowie einer tariflichen Überprüfung ist dem dazu beauftragten Betriebspersonal der eww ag der erforderliche Zutritt zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zu Unzeiten erfolgen, ausgenommen bei Gefahr in Verzug.

10. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Entwässerungsanlage ist der Einleiter verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur sonstigen Benützung überlassen ist.

#### V. Anschlusskanal

1. Der Anschlusskanal ist die Verbindung des Kanalisationsnetzes der eww ag zur Entwässerungsanlage des Einleiters. Der Anschlusskanal beginnt beim Abzweiger, Blindschacht oder Revisionsschacht des Kanalisationsnetzes der eww ag und endet beim Übergabeschacht der Entwässerungsanlage des Einleiters. Der Anschlusskanal wird auf Grund des Antrages des Einleiters durch die eww ag hergestellt.

2. Der erste Anschlusskanal je Liegenschaft, auf deren sich anschlusspflichtige Bauten befinden, wird von der eww ag bis etwa 1,00 m innerhalb der Grundstücksgrenze (bei Objekten, die direkt an der Grundstücksgrenze stehen, bis durch die straßenseitige Kellermauer) auf Kosten der eww ag errichtet und erhalten.

3. Jeder weitere Anschlusskanal wird von der eww ag auf Kosten des Einleiters/ Antragstellers errichtet und erhalten.

4. Die Wartung und Reinigung des Anschlusskanales obliegt dem Einleiter.

5. Die Bemessung des Anschlusskanales, die Art der Verlegung in das Grundstück des Einleiters wird unter Berücksichtigung der Wünsche des Einleiters, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen, von der eww ag festgelegt.

## VI. Allgemeine Grundinanspruchnahme

1. Der Einleiter hat die notwendige Verlegung des Anschlusskanals über sein Grundstück im erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zuzulassen und anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der eww ag am Anschlusskanal. Diese Verpflichtung hat der Einleiter auch auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.
2. Der Einleiter ist verpflichtet, der eww ag den Zutritt oder die Zufahrt zum Kanalisationsnetz der eww ag auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflichten oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist.
3. Die eww ag benachrichtigt den Einleiter rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechtigte Interessen des Einleiters zu berücksichtigen. Der Einleiter hat die eww ag von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Anlagen der eww ag gefährden könnten, zu verständigen.
4. Niveauänderungen, Überbauungen und Bepflanzungen im Bereich von jeweils 2 m beiderseits der Kanalachse der eww ag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der eww ag. Sämtliche notwendige Aufwendungen, die der eww ag im Zusammenhang mit zustimmungspflichtigen Änderungen entstehen, sind vom Einleiter zu tragen.
5. Wurden Kanäle der eww ag ohne Zustimmung überbaut oder wurden andere Veränderungen vorgenommen, so ist die eww ag berechtigt, diese auf Kosten des Einleiters zu ändern oder neu herzustellen.
6. Jeder Schaden ist nach Wahrnehmung unverzüglich der eww ag zu melden. Der Einleiter hat für alle Schäden aufzukommen, die der eww ag oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
7. Der Einleiter hat der eww ag die notwendigen Kosten für allfällige Veränderungen an Kanälen der eww ag, die durch ihn veranlasst werden, zu ersetzen.
8. Bei allen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten wird der Einleiter zeitgerecht verständigt. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird die eww ag den früheren Zustand wieder herstellen. Für Schäden an Bepflanzungen, Wegen oder sonstigen Anlagen, die sich nicht zur Gänze beseitigen lassen, erfolgt kein Ersatz durch die eww ag.

## VII. Wasserrechtliche Bewilligung

1. Die eww ag ist berechtigt, sämtliche Abwassereinleitungen auf enthaltene Stoffe, Frachten und deren Menge zu überprüfen. Die eww ag kann sich hierzu auch eines befugten Dritten bedienen.
2. Dessen ungeachtet ist jeder Einleiter für die Einhaltung der im Abwassereinleitungsvertrag mit der eww ag und in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

3. Soweit erforderlich hat der Einleiter vor Einleitung der betreffenden Abwässer in das Kanalisationsnetz der eww ag eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs 5 WRG 1959 selbstständig und unaufgefordert einzuholen. Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht den Abschluss des Abwassereinleitungsvertrages mit der eww ag.

## VIII. Grundsätze der Abwassereinleitungen

1. Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das Kanalisationsnetz der eww ag ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung, darauf zu achten, dass
  - a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen;
  - b) Einsparungs-, Vermeidungs- und Wiederverwertungsmaßnahmen von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie von Energiesparmaßnahmen Vorrang vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen haben;
  - c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung). Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.
2. In das Kanalisationsnetz der eww ag dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
  - b) das beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  - c) mit den wasserrechtlichen Bewilligungen für das Kanalisationsnetz der eww ag und des Abwasserverbandes Kläranlage Welscher Heide bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Einleiters nicht vereinbar sind oder
  - d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes Welscher Heide erschweren oder verhindern oder
  - e) das Kanalisationsnetz der eww ag in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.
3. Der Einleiter hat gemäß § 32b Abs 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).
4. Das Einleiten bzw. Einbringen der nachstehend angeführten Stoffe in das Kanalisationsnetz der eww ag ist verboten, soweit nicht zwischen Einleiter und eww ag ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden oder die Einleitung aufgrund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, einer branchenspezifischen

Abwasseremissionsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist:

- a) Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer;
- b) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehrlicht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z. B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- c) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole, oder Antibiotika;
- d) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische absehbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheidungsanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.
- e) Abwässer aus Ställen, Faul- und Dunggruben
- f) Abwässer, die wärmer als 35°C sind.

5. Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das Kanalisationsnetz der eww ag ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des Kanalisationsnetzes der eww ag durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen/ Drosseleinrichtungen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.

6. In das Kanalisationsnetz der eww ag dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

#### IX. Unterbrechung der Entsorgung

1. Die Entsorgungspflicht ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht der eww ag stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

2. Die Übernahme der Abwässer durch die eww ag kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des Kanalisationsnetzes der eww ag oder aus sonstigen zwingenden betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die eww ag wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch zumutbare Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

3. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn im Fall der Gefahr im Verzug.

4. Die eww ag kann die Übernahme der Abwässer des Einleiters nach vorhergehender schriftlicher Mitteilung unter angemessener Fristsetzung, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer

Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Einleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Einleitbedingungen der eww ag bzw. der Kanaltarifordnung der eww ag verstößt.

5. Die Wiederaufnahme der durch die eww ag unterbrochenen oder eingestellten Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der eww ag entstandenen Kosten durch den Einleiter.

#### X. Anschlusspreis, Benützungsentgelt, Messentgelt

1. Für den Anschluss an das Kanalisationsnetz der eww ag (unter Einschluss der Verbandsanlage des Abwasserverbandes Welser Heide im Stadtgebiet von Wels) hat der Einleiter einen Anschlusspreis zu leisten. Der Anschlusspreis setzt sich aus dem Anschlussbeitrag und den Herstellungskosten der Anschlussleitung zusammen. Der Anschlussbeitrag stellt einen allgemeinen Beitrag für die Errichtung, Erweiterung und Erhaltung des Kanalisationsnetzes der eww ag und den Anschluss der Entwässerungsanlage des Einleiters dar. Die Bemessung und Höhe des Anschlusspreises wird zu den, in der jeweils geltende Kanaltarifordnung festgelegten Bestimmungen mit dem im „Preisblatt – Abwasser“ festgelegten Preisen bestimmt.

2. Für die Einleitung in das Kanalisationsnetz der eww ag (unter Einschluss der Verbandsanlage des Abwasserverbandes Welser Heide im Stadtgebiet von Wels) und die Übernahme von Abwässern hat der Einleiter ein Benützungsentgelt zu leisten. Die Bemessung und Höhe des Benützungsentgeltes wird zu den, in der jeweils geltende Kanaltarifordnung festgelegten Bestimmungen mit dem im „Preisblatt – Abwasser“ festgelegten Preisen bestimmt. Für die Bereitstellung von Messeinrichtungen durch eww ag bei Großeinleiter hat der Einleiter ein Messentgelt nach den Bestimmungen der Kanaltarifordnung zu leisten.

3. Die Einleitung von überdurchschnittlich verschmutzten Abwässern von Industrie- und Gewerbebetrieben bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung sofern die eww ag dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen, die im Besonderen für die Bemessung und den Betrieb der Kläranlage relevant sind, für erforderlich erachtet. In Betracht gezogen wird die Einleitung von Abwasserkonzentrationen einer der Abwasserparameter CSB oder BSB5, Stickstoff und Phosphor die das Zweifache des häuslichen Abwassers überschreitet.

4. Das Benützungsentgelt und das Messentgelt werden dem Einleiter monatlich mit gleichen Vorauszahlungen in Rechnung gestellt. Diese Teilbeträge sind innerhalb von 8 Tagen zu bezahlen. Die Teilbeträge werden nach der im Vorjahr erfolgten, bei Neuanmeldung nach geschätzter Einleitmenge (Großeinleiter), verrechnet. Einmal jährlich erfolgt eine Jahresabrechnung. Guthaben werden auf die nächste Teilzahlung angerechnet und darüber hinaus ausgezahlt. Geschuldete Restzahlungen sind binnen 8 Tagen nach Vorschreibung zu leisten.

5. Bei Großeinleitern erfolgt die Jahresabrechnung unter Einbeziehung der Angaben des Wasserzählers oder sonstiger Mess-Einrichtungen.

6. Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten verrechnet.

7. Bei Großeinleitern werden die der Jahresabrechnung zugrundeliegenden Angaben des Wasserzählers von Beauftragten der eww ag, die sich nach Aufforderung mit Dienstausweisen zu legitimieren haben, festgestellt.

8. Wird Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser allgemeinen Einleitbedingungen von Großeinleitern (Tarif K20) zB. unter Umgehung des Wasserzählers oder sonstiger Mess-Einrichtungen in das Kanalisationsnetz der eww ag eingeleitet, so ist die eww ag berechtigt, das Benützungsentgelt nach den jeweils geltenden Tarifen zu verrechnen, die sich in dem in Frage kommenden Zeitraum aufgrund der Dimensionierung des Anschlusskanales bei theoretisch möglicher maximaler Abwassermenge ergeben hätte. Wird Abwasser von anderen als Großeinleiter unberechtigt eingeleitet, insbesondere dann wenn verpflichtende Anzeigen der Anlagenänderung nicht durchgeführt wurden, so wird das doppelte Benützungsentgelt nach den jeweilig anzurechnenden Tarif fällig.

9. Ist die Dauer der unberechtigten Einleitung nicht feststellbar, so wird das ermittelte Benützungsentgelt für die letzten 3 Jahre ab Feststellung des Verstoßes durch die eww ag in Rechnung gestellt, sofern der Einleiter nicht nachweist, dass die unberechtigte Einleitung nur für einen kürzeren Zeitraum technisch möglich war.

#### **XI. Zählung des Wasserverbrauchs bei Großeinleiter**

1. Die eww ag stellt die vom Einleiter eingeleitete Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, mit Wasserzählern fest, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

2. Die Bereitstellung dieser Wasserzähler erfolgt durch die eww ag zu den jeweils festgesetzten Tarifen des Messentgeltes lt. Tarifordnung-Wasser. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der eww ag. Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichung nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes und alle damit zusammenhängenden Vorrichtungen führt ausschließlich die eww ag durch.

3. Die Kosten der einmaligen Vorbereitung zum Einbau der Wasserzähler, einschließlich Absperrorgane etc., sind vom Einleiter zu tragen.

4. Der Einleiter hat für die Wasserzähleranlage einen geeigneten, frostsicheren und gut zugänglichen Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen bzw. bei nicht unterkellerten Gebäuden auf seine Kosten einen Wasserzählerschacht nach den Angaben der eww ag herzustellen. Der Einleiter haftet gegenüber der eww ag für alle durch Beschädigungen oder Verlust an der Wasserzähleranlage entstehenden Schäden. Der Einleiter hat der eww ag Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen. Der Einleiter darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch durch andere Personen – ausgenommen sind Beauftragte der eww ag – zulassen.

5. Der Einleiter ist verpflichtet, die Überwachung und Betreuung der Mess-Einrichtung durch die eww ag zu dulden und dazu das Betreten aller Teile des Grundstückes zu gestatten. Der Wasserzähler ist stets zugänglich zu halten.

6. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die eww ag eine geschätzte Einleitmenge in Rechnung stellen, bis das Hindernis vom Einleiter beseitigt ist.

7. Der Einleiter kann bei der eww ag jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtliche zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der eww ag, sonst zu Lasten des Einleiters.

8. Ist nach dem Prüfergebnis die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung der Einleitmenge festgestellt, erfolgt die entsprechende Richtige-stellung der Verrechnung. Wenn die Dauer oder das Ausmaß der Fehlanzeige nicht einwandfrei festgestellt werden kann, wird zur Bestimmung der Einleitmengen der Mengendurchschnitt von letzten vergleichbaren Zeiträumen oder - in Ermangelung - eine Schätzung der eww ag zugrunde gelegt.

9. Der Einleiter ist verpflichtet, nach Aufforderung, unabhängig von der Ablesung durch die eww ag, den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.

10. Die vom Wasserzähler angezeigte Einleitmenge wird unabhängig von der tatsächlichen Einleitung in den Kanal als eingeleitet verrechnet.

#### **XII. Haftung**

1. Eine Haftung der eww ag für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, um Personenschäden, oder um Schäden infolge Verletzung vertraglicher Hauptpflichten der eww ag handelt. Ist der Einleiter Unternehmer, so ist die Haftung der eww ag in allen Fällen auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Zudem hat der Einleiter das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der eww ag zu beweisen und hat in diesen Fällen auch keinen Anspruch auf Minderung des Entgeltes.

2. Der Einleiter haftet gegenüber der eww ag für alle Schäden, die ihr durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Einleiter für Schäden, die der eww ag durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen entstehen.

3. Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das Kanalisationsnetz der eww ag, so hat der Einleiter der eww ag alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs der eww ag zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen. Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist die eww ag gegenüber deren Ersatzansprüchen schad- und klaglos zu halten.

4. Der Einleiter haftet der eww ag für die Einhaltung der Bestimmungen des Abwassereinleitungsvertrages, dieser allgemeinen Einleitbedingungen sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftrag-



ten sowie durch alle jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer etc.).

5. Die in diesen allgemeinen Einleitbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Mieter und Pächter eines Grundstückes und sind diesen auch zu überbinden. Im Falle der Überbindung haften sie für die Entrichtung der Entgelte gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer nach dem Anteil der Nutzung.

### XIII. Beendigung des Vertrages

1. Das Abwassereinleitungsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Einleiter mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats, soweit eine Kündigung mit Rücksicht auf den Anschlusszwang gemäß dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 zulässig ist. Nach Beendigung des Abwassereinleitungsverhältnisses wird der Anschlusskanal durch die eww ag auf deren Kosten stillgelegt.

2. Die eww ag ist berechtigt, den Abwassereinleitungsvertrag hinsichtlich der Berechtigung zur Einleitung unter Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist zu kündigen, wenn seitens des Einleiters gegen den Abwassereinleitungsvertrag oder die allgemeinen Einleitbedingungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

### XIV. Allgemeines

1. Änderungen dieser Einleitbedingungen werden dem Einleiter schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Einleiter nach Erhalt dieser Mitteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Die eww ag verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten Einleitbedingungen schriftlich auf die vierwöchige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Einleiters hinzuweisen.

2. Die eww ag wird dem Einleiter Preisänderungen in geeigneter Weise und unter Einhaltung einer angemessenen Frist bekannt geben. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser Information ein schriftlicher Widerspruch des Einleiters bei der eww ag einlangt. Darüber hinaus ist die eww ag alternativ berechtigt, ohne dass dem Einleiter dagegen das Recht des Widerspruchs zusteht, die im zuletzt gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise in demselben Ausmaß zu ändern, wie sich der Verbraucherpreisindex (VPI) ändert. Ist der Einleiter Konsument, so ist die eww ag bei Änderungen des VPI nach unten hin zur Entgeltsenkung verpflichtet. Basis ist der VPI 2000, und zwar die für den Monat 09/2015 veröffentlichte Indexzahl. Die eww ag ist berechtigt, Preisanpassungen in längeren als jährlichen Intervallen durchzuführen. In diesem Fall kann sie die jährlichen Indexanpassungen addieren.

3. Jede Änderung der Einleitung, die Auswirkung auf tarifrelevanten Bestimmungen wie Anschlussbeitrag und Benützungsentgelt hat, verpflichtet den Einleiter zur schriftlichen Mitteilung an die eww ag und zur Leistung des ergänzenden tariflichen Anschlussbeitrages und zur Leistung des angepassten Benützungsentgeltes. Bei baurechtlich

relevanten Bauvorhaben ist zur Mitteilung eine Kopie des Überprüfungsbescheides, bzw. bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben eine Kopie der Fertigstellungsanzeige an die eww ag zu übermitteln.

4. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Einleitbedingungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

5. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes abgeschlossen werden, ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart. Es ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden.

6. Im Falle einer Einzelrechtsnachfolge an jenem Grundstück, für dessen Entsorgung der Abwassereinleitungsvertrag abgeschlossen wurde, hat der Einleiter den Abwassereinleitungsvertrag mit diesen allgemeinen Einleitbedingungen an seinen Rechtsnachfolger zu überbinden und die eww ag zudem unverzüglich zu verständigen. Erfolgt der Vertragseintritt bei laufender Verrechnung, so haften der bisherige Einleiter und der neue Einleiter zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der neue Einleiter haftet zudem jedenfalls für alle offenen Forderungen der eww ag gegenüber dem bisherigen Einleiter, auch aus früheren Abrechnungszeiträumen. Bei einer Änderung in Art und Umfang der Abwassereinleitung ist der Abschluss eines neuen Abwassereinleitungsvertrages mit der eww ag zu beantragen.

7. Die personenbezogenen Daten des Einleiters werden in der EDV erfasst und gespeichert, um eine effiziente Bearbeitung des Antrages auf Abwasseranschluss und die Verrechnung der Leistungen sicher zu stellen, weiteres zu internen Marktforschungs- und Marketingzwecken, um den Einleiter über die Produkte und Dienstleistungen der eww ag zu informieren, dies nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes.

8. Der Einleiter ist nicht berechtigt seine Verbindlichkeiten gegenüber der eww ag aufzurechnen, es sei denn diese Verbindlichkeit steht in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Einleiters, ist gerichtlich festgestellt oder von der eww ag anerkannt worden.

### XV. Schlussbestimmung

1. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen der Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis. Wenn der Einleiter Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist, sind auch formlose Erklärungen der eww ag und ihrer Vertreter wirksam.

2. Zustellungen und Willenserklärungen erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Einleiter im Abwassereinleitungsvertrag angegebene Adresse. Der Einleiter ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Abwassereinleitungsvertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei unrichtigen, unvollständigen und unklaren Angaben durch den Einleiter haftet dieser für alle der eww ag daraus entstehenden Kosten.